

Firma:

BETRIEBSANWEISUNG

Stand: _____

Arbeitsbereich: Optische Werkstatt

GEM. § 20 ABS. 1 GEFSTOFFV

Verantwortlich: _____
Unterschrift

Arbeitsplatz: Reinigungsplatz

Tätigkeit: Reinigen von optischen Gläsern

Gefahrstoffbezeichnung

Die Reinigungsflüssigkeiten sind: Aceton, Benzin, Propanol-2, Spiritus

Gefahren für Mensch und Umwelt

F



Leichtentzündlich

- Dämpfe haben eine höhere Dichte als Luft (sinken zu Boden) und sind leicht entzündlich
- Das Einatmen von Dämpfen kann zu Übelkeit, Schwindel und Kopfschmerzen führen
- Hautkontakt führt zur Entfettung der Haut
- Wassergefährdend, nicht in die Kanalisation geben

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



- Hautkontakt durch Benutzen von Hilfsmitteln (Pinzette, Taucheinrichtung etc.) ausschließen
- Behälter nach Gebrauch wieder dicht verschließen
- Hautschutzmittel benutzen:
Schutz (vor der Arbeit) _____ Reinigung (vor Pausen und Arbeitsschluss) _____ Pflege (nach der Arbeit) _____
- Am Arbeitsplatz nicht rauchen, essen oder trinken und hier keine Lebensmittel aufbewahren
- Sonstige Zündquellen (Brenner, Flamme) fernhalten
- Reste nicht in den Abguss kippen, sondern in den Sicherheitsbehälter _____ für Lösemittel geben

Verhalten im Gefahrfall

- Im Brandfall: Vorhandenen Feuerlöscher _____ benutzen
Vorgesetzten informieren
Verschüttete Lösemittel:
 - Größere Mengen Lösemittel mit Universalbinder _____ aufnehmen
 - Kleinere Mengen Lösemittel mit Putztuch aufnehmenDabei lösemittelbeständige Handschuhe _____ benutzen
- Notruf: _____

Erste Hilfe



- Hautkontakt: Benetzte Haut mit Hautreinigungsmittel _____ und Wasser reinigen
- Bei Übelkeit und Benommenheit Vorgesetzten informieren, ggf. Arzt aufsuchen
- Spritzer im Auge sofort mit viel Wasser (Augendusche) ausspülen, ggf. Augenarzt aufsuchen
- Notruf: _____

Sachgerechte Entsorgung

- Mit Lösemittel getränkte Tücher sowie gebrauchten Universalbinder in verschließbare Behälter _____ geben
- Volle Behältnisse Frau/Herrn Tel.: _____ zur Entsorgung geben

Musterbetriebsanweisungen für die Praxis

● Optische Werkstatt

- Betriebsanweisungen müssen arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen sein. Sie müssen den Beschäftigten eindeutige und unmissverständliche Verhaltensregeln und Hinweise zum sicheren Arbeiten geben.
 - Betriebsanweisungen sind in verständlicher Form und in der Sprache des Beschäftigten abzufassen. Es sollen wirklich nur die Gefahren und Verhaltensregeln beschrieben werden, die für den speziellen Arbeitsplatz zutreffen bzw. auf die der Mitarbeiter reagieren und Einfluss nehmen kann.
 - Das bedeutet u. a. auch, dass Hinweise auf besondere Gefahren (R-Sätze) sowie Sicherheitsratschläge (S-Sätze) nicht einfach übernommen werden dürfen, sondern durch eindeutige Angaben konkretisiert werden müssen.
 - Betriebsanweisungen sind ständig zu aktualisieren, d. h. stets an neue arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse und betriebliche Veränderungen anzupassen.
 - **Keine** Betriebsanweisungen sind Betriebs-, Bedienungs- und Gebrauchsanleitungen für Geräte und Sicherheitsdatenblätter für Gefahrstoffe.
- Die umseitig abgebildete Musterbetriebsanweisung ist auf den dargestellten Gefahrstoffumgang abgestimmt.
- Bitte ergänzen Sie die Betriebsanweisung mit den notwendigen betriebspezifischen Angaben; Nicht-zutreffendes ist ggf. zu streichen.



Abb. 1: Aufbewahrung von Reinigungsflüssigkeiten in gekennzeichneten Behältnissen



Abb. 2: Manuelle Reinigung mit Putztuch